



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Europa-Park GmbH & Co – Hotelbetriebe KG für den Aufnahmevertrag Tipi Town, Europa-Park Resort (Stand: 03/2026)

I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für die mietweise Überlassung von Schlafstellen in ortsfesten Zelten, Planwagen, Blockhütten und Western Houses in der Europa-Park Tipi Town sowie die Inanspruchnahme bereitgestellter Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. Waschgelegenheiten) in der Europa-Park Tipi Town und die Benutzung des Platzes.

2. Sofern es sich bei der Anmietung um einen Pauschalreisevertrag handelt, gehen die Regelungen des Pauschalreiserechts (§§ 651 a ff. BGB) entgegenstehenden Regelungen dieser AGB vor.

3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Campinggastes finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

II. Vertragsabschluss, -partner, Verjährung

1. Die Präsentation und Bewerbung der Europa-Park Tipi Town auf der Webseite stellt kein bindendes Angebot zum Abschluss eines Aufnahmevertrags dar.

2. Bei einem Online-Kauf kann der Campinggast die Schlafstellen und Zusatzangebote zunächst unverbindlich in den Warenkorb legen und seine Eingaben vor Absenden einer verbindlichen Bestellung jederzeit korrigieren, indem er die hierfür im Bestellablauf vorgesehenen und erläuterten Korrekturhilfen nutzt.

Die Abgabe einer verbindlichen Bestellung ist nach Eingabe der erforderlichen persönlichen Daten möglich. Hierzu muss sich der Campinggast registrieren.

Mit dem Absenden einer Buchung über die Webseite durch Anklicken des Buttons „Zahlungspflichtig buchen“ gibt der Campinggast eine rechtsverbindliche Bestellung ab, mit der er ein Angebot zum Abschluss eines Aufnahmevertrags und je nach Wahl der Extras eines Kaufvertrags unterbreitet.

Europa-Park Resort wird den Zugang seiner über die Webseite abgegebenen Buchung unverzüglich per E-Mail bestätigen. In einer solchen E-Mail liegt eine verbindliche Annahme der Buchung, es sei denn, darin wird eine Ablehnung der Buchung erklärt.

Sollte die Lieferung der vom Campinggast bestellten Extras, wie Tickets, nicht möglich sein, etwa, weil das entsprechende Event schon ausverkauft ist, sieht Europa-Park Resort von einer Annahmeerklärung ab. In diesem Fall kommt ein Vertrag nicht zustande. Europa-Park Resort wird den Campinggast darüber unverzüglich informieren und bereits erhaltene Gegenleistungen unverzüglich zurückerstatten.

3. Bei einer telefonischen Buchung muss der Campinggast dem Europa-Park Resort die erforderlichen Daten und den Wunschtermin mitteilen. Die Buchung kommt erst mit Zusendung der Bestätigung per E-Mail zustande.

4. Vertragspartner sind Europa-Park Resort und der Campinggast. Hat ein Dritter für den Campinggast bestellt, so haftet dieser Europa-Park Resort gegenüber zusammen mit dem Campinggast als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Aufnahmevertrag Tipi Town, sofern Europa-Park Resort eine entsprechende Erklärung des Dritten vorliegt.

5. Alle Ansprüche gegen Europa-Park Resort verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, mit der Ausnahme von Ansprüchen bei Reisemängeln, wenn es sich um eine Pauschalreise gehandelt hat, die zwei Jahre nach Ende der Pauschalreise verjähren. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Europa-Park Resort beruhen.

6. Aufenthalte von Jugendlichen unter 16 Jahren sind nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder eines Erwachsenen gestattet, dem von diesen Erziehungsberechtigten die elterlichen Rechte und Pflichten und die Verantwortung übertragen wurden. Die Vorlage eines schriftlichen Dokumentes der Erziehungsberechtigten ist erforderlich.

7. Jugendliche zwischen 16-18 Jahren können entweder gem. Ziff. 6 oder mit Vorlage einer unterzeichneten Einverständniserklärung für alleinreisende minderjährige Gäste mit einer Ausweiskopie des Erziehungsberechtigten auch ohne volljährige Begleitperson im Europa-Park Resort übernachten.

8. Eltern und Begleitpersonen werden darauf hingewiesen, dass sie ihre Aufsichtspflicht sorgfältig wahrzunehmen haben. Ihre Verantwortung für Schäden, die durch die zu Beaufsichtigenden entstehen, bleibt bestehen auch wenn die Aufsichtsperson am Besuchstag nicht vor Ort anwesend ist.

9. Die Nutzung der Unterkünfte ist ausschließlich der im Buchungsvertrag angegebenen Anzahl von Gästen gestattet. Aus Sicherheits- und brandschutzrechtlichen Gründen sind Privatfeiern, Zusammenkünfte oder Veranstaltungen mit einer die zulässige Belegung überschreitenden Personenzahl nicht gestattet.

III. Leistungen

1. Europa-Park Resort ist verpflichtet, die vom Campinggast gebuchten Schlafstellen bereit zu halten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen. Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus der Ausschreibung im Prospekt und aus den Angaben in der Reservierungsbestätigung, die darauf Bezug nimmt.

2. Der Campinggast ist verpflichtet, die für die Überlassung der Schlafstelle und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen vereinbarten bzw. geltenden Preise von Europa-Park Resort zu zahlen. Dies gilt auch für vom Campinggast veranlassete Leistungen und Auslagen von Europa-Park Resort an Dritte. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer und etwa anfallende Kurtaxe ein.

3. Europa-Park Resort kann seine Zustimmung zu einer vom Campinggast gewünschten nachträglichen Verringerung der Anzahl der gebuchten Schlafstellen, etwaiger weiterer Leistungen von Europa-Park Resort oder der Aufenthaltsdauer des Campinggastes davon abhängig machen, dass sich der Preis für die Schlafstellen und/oder für die sonstigen Leistungen von Europa-Park Resort erhöht.

IV. Preise, Zahlung, Aufrechnung

1. Grundsätzlich bietet Europa-Park Resort bei einer Buchung diese Zahlarten an: Kreditkarte (Mastercard, VISA, AMERICAN EXPRESS, Diners Club, Discover), Rechnung, PayPal, GooglePay, ApplePay, Postfinance, Giropay, iDeal | Wero, Bancontact und EMOTIONS-Card. Europa-Park Resort behält sich bei jeder Buchung vor, bestimmte Zahlarten nicht anzubieten und auf andere Zahlarten zu verweisen.

2. Der Buchungspreis der Reservierung ist bis spätestens vier Tage vor Anreise vollständig zu bezahlen. Sofern der Campinggast den vollständigen Buchungspreis nicht direkt bei Buchungsabschluss begleicht, sondern bei Anreise an der Rezeption mit Chèque Vacances, EC-Karte, Gutschein oder in bar bezahlen möchte, ist bei der Buchung eine gültige Kreditkarte als Garantie zu hinterlegen.

3. Sollte bis vier Tage vor Anreise keine vollständige Zahlung des Buchungspreises eingegangen sein, wird der Buchungspreis auf der hinterlegten Kreditkarte als Sicherheitsleistung autorisiert. Die Autorisierung dieser Kreditkarte wird nach Zahlung bei Anreise mit einem alternativen Zahlungsmittel wieder aufgehoben.

4. Erfolgt die Zahlung nicht bis vier Tage vor Anreise und liegt keine autorisierte Kreditkarte vor, behält sich Europa-Park Resort die



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Europa-Park GmbH & Co – Hotelbetriebe KG für den Aufnahmevertrag Tipi Town, Europa-Park Resort (Stand: 03/2026)

Stornierung der Buchung vor.

5. Tätigt der Campinggast die Buchung online ab drei Tage vor Anreise oder handelt es sich um die Buchung einer „restricted Rate“, ist zum Abschluss des Buchungsprozesses eine erfolgreiche Zahlung des vollständigen Buchungspreises notwendig.

6. Bei telefonischer Buchung ab drei Tage vor Anreise erhält der Campinggast eine kurzzeitig gültige Garantieraufforderung per E-Mail mit einem Link zur Bezahlung des Buchungspreises. Erst nach vollständiger Zahlung des Buchungspreises erhält der Campinggast die Buchungsbestätigung. Zahlt der Campinggast in dieser Zeit nicht, wird die Reservierung storniert.

7. Europa-Park Resort ist ferner berechtigt, zu Beginn und während des Aufenthalts vom Campinggast eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung für bestehende und künftige Forderungen aus dem Vertrag zu verlangen, soweit eine solche nicht bereits geleistet wurde.

8. Der Campinggast kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung von Europa-Park Resort aufrechnen oder mindern bzw. ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Der Campinggast ist zur Aufrechnung gegenüber Forderungen von Europa-Park Resort auch berechtigt, wenn er Mängelrügen oder Gegenansprüche aus demselben Vertrag geltend macht.

9. Ändert sich nach Vertragsabschluss der Satz der gesetzlichen Mehrwertsteuer, so ändert sich der vereinbarte Preis entsprechend.

10. Sämtliche Preisauszeichnungen und -vereinbarungen gelten in Euro. Sofern ausländische Währungen genannt werden, so erfolgt dies ausschließlich zur verbindlichen Orientierung auf Basis des zum Veröffentlichungszeitpunkt gültigen Wechselkurses.

11. Bei Banküberweisungen ist vom Campinggast die Reservierungsnummer und der Name (identisch mit dem Namen auf der Reservierungsbestätigung) anzugeben. Eingehende Zahlungen können von Europa-Park Resort nur berücksichtigt werden, wenn diese mindestens 14 Tage vor Anreise dort eingehen. Eine Eingangsbestätigung der Zahlungen wird von Europa-Park Resort nicht an den Campinggast verschickt, weshalb von Seiten des Campinggastes als Bestätigung die Einzahlungsbelege der Bank aufzubewahren sind. Bei kurzfristigen Reservierungen (hierunter fallen alle Reservierungen ein bis 14 Tage vor Anreise) ist eine Zahlung per Banküberweisung nicht mehr möglich.

V. Leistungsänderungen

Europa-Park Resort behält sich das Recht vor, Preisänderungen nach den folgenden Maßstäben vorzunehmen.

1. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Leistungsstellung vier Monate, so behält sich das Europa-Park Resort das Recht vor, Preisänderungen nach den folgenden Maßstäben auch ohne vorherige Ankündigung vorzunehmen. Erhöht sich nach Vertragsschluss einer oder mehrere der relevanten Kostenpositionen, wie Personal, Energie, Treibstoff, Steuern oder Abgaben und ist nach pflichtgemäßem Ermessen des Europa-Park Resort anzunehmen, dass die jeweilige Erhöhung (Mehrkosten) zum Zeitpunkt der Leistungserbringung anhält und nicht durch andere Umstände in gleicher Höhe verringert wird, ist Europa-Park Resort zur einseitigen Preiserhöhung um die Mehrkosten berechtigt, sofern die Erhöhung nicht 8 % des vereinbarten Preises überschreitet. Wird der ursprünglich vereinbarte Preis um mehr als 8 % erhöht, so hat der Campinggast ein Rücktrittsrecht vom Vertrag. Europa-Park Resort kann verlangen, dass der Campinggast innerhalb einer von ihm bestimmten Frist die Vertragsänderung annimmt oder den Rücktritt erklärt. Sofern sich die berechneten Preise wesentlich verringern, wird die Preissenkung an den Campinggast weitergegeben.

2. Europa-Park Resort kann den Reisepreis bei Pauschalreisenden einseitig bis 20 Tage vor der Anreise nur erhöhen, wenn die Erhöhung des Reisepreises sich unmittelbar ergibt aus einer nach Vertragsschluss erfolgten

- a) Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger,
- b) Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren, oder
- c) Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse.

Erhöht sich nach Vertragsschluss einer oder mehrere der in Satz 2 lit. a) bis c) benannten Kostenpunkte und ist nach pflichtgemäßem Ermessen des Europa-Park Resort anzunehmen, dass die jeweilige Erhöhung (Mehrkosten) zum Zeitpunkt der Leistungserbringung anhält und nicht durch andere Umstände in gleicher Höhe verringert wird, ist Europa-Park Resort zur einseitigen Preiserhöhung um die Mehrkosten berechtigt, sofern die Erhöhung nicht 8 % des Reisepreises überschreitet.

Verringert sich hingegen nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn einer der in Satz 2 lit. a) bis c) benannten Kostenpunkte und führt dies zu niedrigeren Kosten des Europa-Park Resort, so kann der Campinggast eine Senkung des Reisepreises verlangen. Wird der vereinbarte Reisepreis um mehr als 8 % erhöht, so wird Europa-Park Resort dem Campinggast eine entsprechende Preiserhöhung anbieten und verlangen, dass der Campinggast innerhalb einer vom Europa-Park Resort bestimmten angemessenen Frist das Angebot zur Preiserhöhung annimmt oder seinen Rücktritt vom Vertrag erklärt.

VI. Rücktritt des Campinggasts/Nichtinanspruchnahme von Leistungen durch den Campinggast

1. Ein Rücktritt des Campinggasts von dem mit Europa-Park Resort geschlossenen Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung von Europa-Park Resort. Erfolgt diese nicht, so ist der vereinbarte Preis aus dem Vertrag auch dann zu zahlen, wenn der Campinggast vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt. Dies gilt nicht bei Verletzungen der Verpflichtung von Europa-Park Resort zur Rücksichtnahme auf Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Campinggastes, wenn diesem dadurch ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist, oder ein sonstiges gesetzliches oder vertragliches Rücktrittsrecht zusteht. Pauschalreisende können jederzeit vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten. Die angemessene Entschädigung des Europa-Park Resorts richtet sich nach Ziffer VI. Nr. 3.

2. Sofern zwischen Europa-Park Resort und dem Campinggast ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der Campinggast bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche von Europa-Park Resort auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Campinggastes erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt schriftlich gegenüber Europa-Park Resort ausübt, sofern nicht ein Fall des Rücktritts des Campinggastes gemäß Ziffer VI. Nr. 1 Satz 3 vorliegt.

3. Bei vom Campinggast nicht in Anspruch genommenen Schlafstellen hat Europa-Park Resort die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung sowie die eingesparten Aufwendungen anzurechnen. Werden die Schlafstellen nicht anderweitig vermietet, so kann Europa-Park Resort die vertraglich vereinbarte Vergütung verlangen und den Abzug für ersparte Aufwendungen pauschalisieren. Der Campinggast ist in diesem Fall verpflichtet, mindestens 80 % des vertraglich vereinbarten Preises für Übernachtungen zu bezahlen. Dem Campinggast steht der Nachweis frei, dass der vorgenannte



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Europa-Park GmbH & Co – Hotelbetriebe KG für den Aufnahmevertrag Tipi Town, Europa-Park Resort (Stand: 03/2026)

Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

4. Für Gruppenbuchungen werden bei einem Rücktritt ohne Zustimmung ab dem 28. Tag vor Anreise 50 % und ab dem 2. Tag vor dem Anreisetag 80 % des Unterkunftsbetrags berechnet. Bei späterem Rücktritt erhebt Europa-Park Resort eine Ausfallgebühr über 80 % des Unterkunftspreises. Mit einer eigenen Reiserücktrittsversicherung kann sich der Gast zusätzlich absichern.

5. Bei Buchungen einer „restricted Rate“ gelten die nachstehenden Stornierungs- und Umbuchungsbedingungen:

5.1 Bis 29 Tage vor Anreise fällt eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,00 € pro Umbuchung, Verkürzung des Aufenthalts oder Stornierung an.

5.2 Ab dem 28. Tag vor Anreise entfällt die Möglichkeit zur Umbuchung und bei Stornierung werden 50 % des Übernachtungspreises der ersten Nacht fällig. Tickets und weitere Add Ons sind in der Regel kostenfrei stornierbar.

5.3 Ab dem zweiten Tag vor Anreise sind 80 % des Übernachtungspreises der ersten Nacht bei Stornierung fällig. Für Tickets und weitere Add Ons fallen 80 % der Kosten an.

VII. Rücktritt von Europa-Park Resort

1. Sofern schriftlich vereinbart wurde, dass der Campinggast innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist Europa-Park Resort in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden/ Campinggäste nach den vertraglich gebuchten Schlafstellen vorliegen und der Campinggast auf Rückfrage von Europa-Park Resort auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.

2. Ferner ist Europa-Park Resort berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, beispielsweise falls

- höhere Gewalt oder andere von Europa-Park Resort nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
- Schlafstellen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. der Person des Campinggastes oder des Zwecks seines Aufenthalts, gebucht werden;
- Europa-Park Resort begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der vertragsgegenständlichen Leistungen den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen von Europa-Park Resort in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich von Europa-Park Resort zuzurechnen ist;
- ein Verstoß gegen unten genannte Ziffer VIII. Nr. 4 vorliegt.

3. Des Weiteren ist Europa-Park Resort berechtigt, vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, sofern die Erbringung der vertraglichen Leistung in grobem Missverhältnis mit der Vergütung steht. Das kann beispielsweise aufgrund einer massiven Erhöhung der Energiepreise der Fall sein.

4. Bei berechtigtem Rücktritt seitens Europa-Park Resort entsteht kein Anspruch des Campinggastes auf Schadensersatz.

VIII. Bereitstellung, Übergabe und Rückgabe der Schlafstelle

1. Ortsfeste Planwagen, Tipizelte, Blockhauszimmer und Western Houses sind nur komplett buchbar. Vom Campinggast nicht belegte Leerbetten werden berechnet.

2. Gebuchte Schlafstellen stehen dem Campinggast ab 15:30 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Ein Anspruch auf frühere Bereitstellung besteht nicht.

3. Am vereinbarten Abreisetag sind die Schlafstellen Europa-Park Resort spätestens 11.00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen.

Danach kann Europa-Park Resort aufgrund der verspäteten Räumung für die vertragsüberschreitende Nutzung bis 18.00 Uhr 50 % des vollen Listenpreises in Rechnung stellen, ab 18.00 Uhr 100 %. Vertragliche Ansprüche des Campinggastes werden hierdurch nicht begründet. Dem Campinggast steht es frei, nachzuweisen, dass Europa-Park Resort kein oder ein wesentlich niedrigerer Anspruch auf Nutzungsentgelt entstanden ist.

4. Den Campinggästen zugewiesene Unterkünfte inklusive Schlafstellen dürfen maximal durch die Personenzahl genutzt werden, die angemeldet sind. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Schlafstellen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Europa-Park Resort, wobei § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB abbedungen wird, soweit der Campinggast nicht Verbraucher ist.

IX. Haftung von Europa-Park Resort

1. Europa-Park Resort haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Campinggastes auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hier-von ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn Europa-Park Resort die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Europa-Park Resort beruhen und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten von Europa-Park Resort beruhen. Einer Pflichtverletzung von Europa-Park Resort steht die eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen gleich. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen von Europa-Park Resort auftreten, wird Europa-Park Resort bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Campinggastes bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Campinggast ist verpflichtet, alles ihm zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Freizeitanlagen, Geräte und Fahrzeuge muss der Campinggast vor Inanspruchnahme überprüfen.

2. Für die Campinggäste mit nicht abschließbaren Schlafstellen gilt, ihre Wertgegenstände zur eigenen Sicherheit stets bei sich zu führen.

3. Soweit dem Gast ein Parkplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung abgestellter oder rangierter Fahrzeuge aller Art und deren Inhalte auf einem solchen Parkplatz haftet das Europa-Park Resort nicht, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Vorstehende Nr. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

4. Soweit Europa-Park Resort Fremdleistungen, technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten für den Campinggast beschafft, handelt er im Namen und für Rechnung des Campinggastes. Dieser haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe der Einrichtungen und stellt Europa-Park Resort von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung der jeweiligen Einrichtungen frei.

X. Kündigung

Europa-Park Resort ist zu einer fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Campinggast durch sein Verhalten nachhaltig gegen die für ihn verbindliche Campingplatzordnung verstößt, andere Campinggäste gefährdet, nachhaltige Störungen verursacht, eine vertragswidrige Nutzung des Mietobjekts vornimmt oder sich in sonstiger Weise grob vertragswidrig verhält. In diesem Fall hat der Campinggast keinen Anspruch auf Rückzahlung des Mietpreises.



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Europa-Park GmbH & Co – Hotelbetriebe KG für den Aufnahmevertrag Tipi Town, Europa-Park Resort (Stand: 03/2026)

XI. Besondere Hinweise

1. Die Zelte, Planwagen, Blockhütten und Western Houses der Tipi Town sind Nichtraucherunterkünfte. Das Rauchverbot umfasst auch die Nutzung von E-Zigaretten, Vaporizern, Tabakerhitzern und vergleichbaren Produkten. Rauchen ist ausschließlich in den ausgewiesenen und entsprechend gekennzeichneten Bereichen gestattet. Darüber hinaus ist es untersagt, offene Flammen, Zündquellen oder vergleichbare Brandgefahren in den Unterkünften zu verwenden oder zu betreiben. Hierzu zählen insbesondere Kerzen, Teelichter, Räucherstäbchen, Shishas, Feuerzeuge, Gaskocher sowie sonstige pyrotechnische oder feuererzeugende Gegenstände. Sollten Gäste dennoch in den Unterkünften rauchen, wird eine extra Reinigungsgebühr von 50,00 € berechnet.

2. Um Beschädigungen der Anlage vorzubeugen, ist die Anbringung von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen vorher mit Europa-Park Resort abzustimmen. Der Campinggast übernimmt die Gewähr dafür, dass insbesondere Dekorationsmaterial den brandschutztechnischen Anforderungen entspricht. Im Zweifelsfall kann Europa-Park Resort die Vorlage einer Bestätigung des zuständigen Brandschutzes verlangen.

3. In Zeiten von Pandemien oder bei anderen Sondersituationen ist der Campinggast verpflichtet, sich an geltende gesetzliche und behördliche Regelungen, wie z. B. Maskenpflicht oder Abstandsregelungen zu halten. Sofern er sich nicht an diese durch Europa-Park Resort oder dessen Mitarbeiter kommunizierten Regelungen hält, behält sich Europa-Park Resort vor, sein Hausrecht geltend zu machen. Ebenfalls besteht kein Ersatzanspruch von Personen, die die Europa-Park Tipi Town trotz einer gültigen Reservierung nicht nutzen können, weil sie persönlich eine gesetzliche oder behördliche Voraussetzung nicht erfüllen, z. B. den erforderlichen Impfstatus.

4. Der Konsum von Cannabis und Cannabisprodukten ist im gesamten Europa-Park Resort nicht gestattet.

5. Hunde sind im Europa-Park Resort mit Ausnahme von Kampfhunden und als gefährlich eingestuften Hunden grundsätzlich willkommen. Es besteht eine Vergütungspflicht. Hunde sind vorab anzumelden. Der Campinggast hat zu beachten, dass im gesamten Europa-Park Resort Leinenpflicht besteht.

XII. Schlussbestimmungen

1. Die Berichtigung von Irrtümern sowie von Druck- und Rechenfehlern bleibt vorbehalten.

2. Eintrittskarten werden in der Europa-Park Silver Lake City ausnahmslos nur an Übernachtungsgäste ausgegeben. Begleitpersonen (Verwandte, Großeltern etc.) steht die Tageskasse am Haupteingang des Europa-Park zur Verfügung.

3. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Aufnahmevertrag Tipi Town bedürfen der Schriftform. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Campinggast sind unwirksam.

4. Erfüllungsort und Zahlungsort ist der Sitz von Europa-Park Resort. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Für den Fall, dass der Campinggast die Bestellung als Verbraucher abgegeben hat, d.h. der Campinggast eine natürliche Person ist und den Vertrag mit Europa-Park Resort zu einem Zweck schließt, der nicht seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann und zum Zeitpunkt der Bestellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Staat hat, bleibt die Anwendung zwingender Rechtsvorschriften im Sinne des Art. 6 Absatz 2 S. 2 der VO (EG) 593/2008 dieses Staates von der in Satz 2 getroffenen Rechtswahl unberührt, wenn das Recht

dieses Staates gemäß Art. 6 Absatz 1 der VO (EG) 593/2008 ohne die vorstehende Rechtswahl anwendbar wäre, also in den Fällen, in denen

- Europa-Park Resort seine gewerbliche Tätigkeit in dem Staat ausübt, in welchem der Campinggast seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, oder

- Europa-Park Resort seine gewerbliche Tätigkeit auf diesen Staat ausrichtet.

Der vorstehende Satz gilt nicht, das heißt der Campinggast kann sich nicht auf die zwingenden Vorschriften seines Staates berufen, wenn ein Fall gemäß Art. 6 Absatz 4 lit. a) – e) der VO (EG) 593/2008 vorliegt, insbesondere bei:

- Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen, wenn die dem Campinggast geschuldeten Dienstleistungen ausschließlich in einem anderen als dem Staat erbracht werden müssen, in dem der Campinggast seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;

- Beförderungsverträgen mit Ausnahme von Pauschalreiseverträgen im Sinne der Richtlinie 90/314 EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen (1);

- Verträgen, die ein dingliches Recht an unbeweglichen Sachen oder die Miete oder Pacht unbeweglicher Sachen zum Gegenstand haben, mit Ausnahme der Verträge über Teilzeitnutzungsrechte an Immobilien im Sinne der Richtlinie 94/47/EG.

5. Hat der Campinggast seine Bestellung als Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen getätigt, ist Erfüllungsort für alle Leistungen aus der mit Europa-Park Resort bestehenden Geschäftsbeziehung sowie ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von Europa-Park Resort. Die Befugnis von Europa-Park Resort, auch ein Gericht an einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand anzurufen, bleibt hiervon unberührt. Im Übrigen gelten für die gerichtliche Zuständigkeit – vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes Ziffer 6 – die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

6. Hat der Campinggast seine Bestellung als Verbraucher abgegeben und hat er seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union und nicht Mitglied des Lugano-Übereinkommens ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von Europa-Park Resort.

7. Soweit der Campinggast bei Abschluss dieses Vertrags seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte und diesen im Zeitpunkt der Klageerhebung durch Europa-Park Resort entweder aus Deutschland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zu diesem Zeitpunkt unbekannt ist, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem zwischen dem Campinggast und Europa-Park Resort bestehenden Vertragsverhältnis der Sitz von Europa-Park Resort.

8. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

9. Versionen dieser AGB in anderen Sprachen als Deutsch dienen nur Übersetzungszwecken. Bei Auslegungsproblemen, sprachlichen Diskrepanzen oder inhaltlichen Widersprüchen zwischen der ausländischen und deutschen Fassung, ist die deutsche Fassung dieser AGB alleine maßgeblich.